



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Information zum Thema „Schenkungen“

Schenkungsrückforderungsanspruch nach dem Bürgerlichen Recht

Nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Schenker bei eigener Bedürftigkeit das Geschenkte zurückfordern.

Wann kann eine Schenkung zurückgefordert werden?

Heimbewohner können eine Schenkung zurückfordern, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihren eigenen Lebensunterhalt sicherzustellen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sie/er Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) benötigt bzw. erhält. Zudem dürfen zwischen dem Zeitpunkt der Schenkung und dem Eintritt der Bedürftigkeit noch keine 10 Jahre vergangen sein.

Wann liegt eine Schenkung vor?

Eine Schenkung liegt vor, wenn

- es sich um einen Vermögenszuwachs bei den Beschenkten handelt. Dabei handelt es sich um finanziell bewertbare Vorteile, z.B. Geldgeschenke oder den Verzicht auf ein Wohnrecht.
- die Zuwendung unentgeltlich erfolgt ist. Die Unentgeltlichkeit der Schenkung ist immer dann gegeben, wenn der/die Beschenkte keinen Rechtsanspruch auf den Erhalt der Zuwendung hat. Will sich z.B. der Zuwendende für jahrelange Fürsorge im Nachhinein erkenntlich zeigen, spricht man von einer „belohnenden Schenkung“ - hier hat der/die Beschenkte eine rechtlich nicht geschuldete Zuwendung für eine von ihm erbrachte Leistung erhalten. Auch diese ist zu erstatten.

Wie geht der Ennepe-Ruhr-Kreis bei einer Schenkung vor?

Liegt eine Schenkung vor, so wird die/der Sachbearbeiter/in im Vorfeld der Hilfestellung versuchen mit dem/der Beschenkten eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen. Der/die Beschenkte zahlt die erhaltene Leistung zurück, so dass die/der Heimbewohner/in in der Lage ist die Heimkosten aus eigenen Mitteln zu decken.

Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, wird der Anspruch nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) auf den Sozialhilfeträger übergeleitet. Damit wird der Ennepe-Ruhr-Kreis Inhaber des Anspruches. Der/Die Verpflichtete/n werden zur Erstattung der Sozialhilfe aufgefordert. Kommt er/sie der Zahlungsaufforderung nicht nach, muss ggf. eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

Allgemeiner Hinweis

Diese Ausführungen beziehen sich ausdrücklich nur auf den Ennepe-Ruhr-Kreis. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Ihr/e zuständige/r Sachbearbeiter/in.